



LBME NRW – Direktion – 40208 Düsseldorf

swa Netze GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Christian Rose
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

22.07.2025

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
7690-2

Michael Laaser

Telefon +492215977817123
Telefax +492215977830171
Michael.Laaser@LBME.nrw.de

Verfügung zur Verlängerung der Eichfrist nach § 35 Mess- und Eichverordnung

Die folgende Verfügung wird gegenüber dem/den nachfolgenden Antragsteller/n erlassen:

Schwalmtalwerke AöR
Haversloh 2
41366 Schwalmtal
(Einbauort der Messgeräte in Nordrhein-Westfalen)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln
Telefon 0221-59778-10888
Telefax 0221-59778-30101
poststelle@lbme.nrw.de
www.lbme.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn Linie 5 von
Köln Hauptbahnhof bis
Alter Flughafen Butzweilerhof.
Bus Linie 127 bis
Alter Flughafen Butzweilerhof.

Nachfolgend werden sowohl ein Antragsteller als auch mehrere Antragsteller als Antragsteller bezeichnet.

1. Die Eichfrist der im Extranet der deutschen Eichbehörden in der Datei "Los2_1VL_Schwalmtal2025.xlsx" (mit Antrag vom 14.04.2025 eingereichte Datei) aufgeführten Messgeräte für Wasser, Hersteller Kamstrup A/S, Typ MC 21 Q3=2,5 R100, Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung DK-0200-MI001-015 wird bis zum 31.12.2031 verlängert. In der Datei sind 1132 Stück Messgeräte aufgeführt. Den Messgeräten sind das jeweilige Jahr der Eichung bzw. Jahr des Inverkehrbringens, der jeweilige Messgeräteverwender und das jeweilige Bundesland, in dem sich der Einbauort des Messgerätes befindet, zugeordnet. Die Messgeräte sind in einem Los mit der amtlichen Losnummer W25 00360 19-1 zusammengefasst.
2. Die Kosten für die Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens trägt der Antragsteller als Gesamtschuldner und werden von der verfahrensführenden Behörde durch einen separaten Kostenbescheid an die bevollmächtigte Stelle gestellt.

Gründe

I.

Der Antragsteller hat die/den swa Netze GmbH, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg (künftig bevollmächtigte Stelle), bevollmächtigt, die Verlängerung der Eichfrist der in Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte im Rahmen eines Stichprobenverfahrens bei einer der zuständigen Behörden zu beantragen. Die bevollmächtigte Stelle hat am 14.04.2025 über das Extranet der deutschen Eichbehörden bei der/dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (nachfolgend verfahrensführende Behörde) den Antrag auf Verlängerung der Eichfrist in elektronischer Form gestellt.

Nachdem alle zuständigen Behörden über das Stichprobenverfahren informiert worden sind, wurde in dem Zeitraum von 07.07.2025 bis 11.07.2025 die zu prüfende Anzahl an Messgeräten durch die prüfende Stelle swa Netze GmbH technisch geprüft. Die Messergebnisse wurden der verfahrensführenden Behörde am 21.07.2025 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (Datei "Ergebnis_Los2_1.VL_Schwalmtalgruppe_2025.xlsx").

Im Rahmen der eingehenden Prüfung der Ergebnisse durch die verfahrensführende Behörde und die beteiligten Eichbehörden wurde festgestellt, dass sämtliche gesetzlich normierten Anforderungen durch die unter Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte eingehalten werden. Die Zustimmung der zuständigen Behörden zu der Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens wurde erteilt.

II.

Die verfahrensführende Behörde ist für den Erlass dieses Bescheides aufgrund der Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen¹ sachlich zuständig. Da zumindest ein Teil der unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Messgeräte im Bundesland bzw. in den Bundesländern der verfahrensführenden Behörde eingebaut sind und verwendet werden, ist die verfahrensführende Behörde darüber hinaus auch örtlich für die Verlängerung der Eichfrist zuständig.

Nach § 35 Mess- und Eichverordnung (MessEV)² verlängert die zuständige Behörde auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. Dabei müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- a) Mindestens 95 Prozent der Messgeräte des Loses müssen erwarten lassen, dass über den Zeitraum der Verlängerung die wesentlichen Anforderungen und die Verkehrsfehlergrenze eingehalten werden. (§ 35 S. 3 Nr. 1 MessEV)
- b) Es muss der Nachweis erbracht werden, dass ausschließlich baugleiche Messgeräte in einem Los zusammengefasst worden sind. (§ 35 S. 3 Nr. 2 MessEV)
- c) Der zuständigen Behörde muss vor Beginn das Stichprobenverfahren angezeigt werden. (§ 35 S. 3 Nr. 3 MessEV)
- d) Die Prüfungen dürfen nur durch Stellen vorgenommen werden, die über die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Beurteilung der Messgeräte verfügen. (§ 35 S. 3 Nr. 4 MessEV)
- e) Die Behandlung der Stichprobenmessgeräte, einschließlich der Aufbewahrung der Stichprobenmessgeräte, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, einschließlich der entsprechenden Dokumentation muss fachgerecht erfolgen. (§ 35 S. 3 Nr. 5 MessEV)
- f) Der zuständigen Behörde muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stichprobenprüfungen zu überwachen. (§ 35 S. 3 Nr. 6 MessEV)
- g) Das Stichprobenverfahren muss so rechtzeitig begonnen worden sein, dass bei Nichtbestehen der Stichprobenprüfung alle Messgeräte des Loses vor Ablauf der Eichfrist ausgebaut werden könnten. (§ 35 S. 3 Nr. 7 MessEV)

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften sind erfüllt. Aufgrund der vorgelegten Prüfergebnisse ist es hinreichend wahrscheinlich, dass mehr als 95 Prozent der Messgeräte in dem Los dieses Stichprobenverfahrens die wesentlichen Anforderungen und die Verkehrsfehlergrenzen im Hinblick auf den zu verlängernden Zeitraum einhalten. In dem Los sind nur Messgeräte für Wasser, Hersteller Kamstrup A/S, Typ/Größe MC 21 Q3=2,5 R100, Bauartzulassung/Baumusterprübscheinigung DK-0200-MI001-015 und damit baugleiche Messgeräte zusammengefasst. Der verfahrensführenden Behörde wurde das Stichprobenverfahren vor Beginn angezeigt. Die verfahrensführende Behörde hat die zu beteiligenden Eichbehörden entsprechend informiert. Die prüfende Stelle swa Netze GmbH hat bei der technischen Prüfung auf die Einrichtungen und das Personal der staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WBY4 zurückgegriffen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Verfügung standen. Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Behandlung der Stichprobenmessgeräte haben sich nicht ergeben. Der verfahrensführenden Behörde war es möglich, die Prüfung in der prüfenden Stelle zu überwachen bzw. überwachen zu lassen. Außerdem wurde das Stichprobenverfahren nach Ansicht aller beteiligten Eichbehörden frühzeitig genug begonnen. Die Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens war somit zu gewähren.

Bei der Verlängerung der Eichfrist ist der Einfluss des zu erwartenden Alterungsverhaltens der Messgeräte auf die Messbeständigkeit unter den gegebenen Verwendungsbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Unter Beachtung aller bekannten Einflussgrößen konnte die Eichfrist der unter Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte um maximal 6 Jahre gemäß den Vorgaben des derzeit gültigen Stichprobenverfahrens verlängert werden. Bei der Berechnung des Endzeitpunktes der neuen Eichfrist wird auf den Tag des Beginns der messtechnischen Prüfung abgestellt. Daher endet die neue Eichfrist aller unter Ziffer 1 dieses Bescheides benannten Messgeräte mit Ablauf des 31.12.2031.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, zu erheben.

Rechtliche Hinweise:

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch, unter Einhaltung der rechtlichen und technischen Vorgaben, durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, sind die Regelungen des § 55 VwGO zu beachten.

Das bisher einer gerichtlichen Prüfung vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich bei Unklarheiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Laaser

Fundstellen der Rechtsvorschriften:

- ¹ Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen (Eichzuständigkeitsverordnung - EichZustVO) vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 443)
- ² Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).

Die Antragsteller erhalten je eine **Durchschrift** dieses Bescheides.

Das **Original** dieses Bescheides erhält die bevollmächtigte Stelle.

Die zuständigen Behörden können auf eine im Extranet der deutschen Eichbehörden gespeicherte Kopie des Bescheides zurückgreifen.

Dieser Bescheid wurde im automatisierten Verfahren erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.